

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2630/84 DER KOMMISSION

vom 17. September 1984

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 2793/77
hinsichtlich der Einzelheiten der Gewährung der Beihilfen für Magermilch zur
Verfütterung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2128/84⁽⁴⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung
von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver
für Futterzwecke festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1526/84⁽⁶⁾, sieht die Einzelheiten für die Gewäh-
rung der Beihilfen für flüssige Magermilch zu Futter-
zwecken vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 der Kommis-
sion⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2076/84⁽⁸⁾, enthält die Durchführungsbestim-
mungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur
Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen
Kälbern.

Die beiden letztgenannten Verordnungen sehen die
Möglichkeit vor, eine Beihilfe für wiederverflüssigtes
Magermilchpulver, ausgenommen Magermilchpulver
aus öffentlichen Beständen, zu gewähren. Die Markt-
lage bei Magermilchpulver und flüssiger Magermilch
gebietet, diese Aufnahme aufzuheben und die Menge
wiederverflüssigten Magermilchpulvers, für welche
Beihilfen gewährt werden, anzuheben.

Artikel 1a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr.
1105/68 und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der

Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 betreffend die
Verpflichtung der Molkerei sind genauer zu fassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 wird
wie folgt geändert :

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Beihilfe wird auch für das in Artikel 1
der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 bezeichnete,
den Bedingungen des Artikels 1 Absätze 2 und 4
der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommis-
sion⁽¹⁾ entsprechende und gemäß letzterer Verord-
nung kontrollierte Magermilchpulver, mit
Ausnahme von Buttermilchpulver, gewährt, wenn
es in verflüssigter Form zu Futterzwecken an die
Tierhalter verkauft wird.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.”

2. In Absatz 2 wird die Angabe „20 %“ durch „40 %“
ersetzt.

3. In Absatz 5 erhält der erste Gedankenstrich
folgende Fassung :

„— darf während des Zeitraums, in dem die in
Absatz 1 bezeichneten Vorgänge stattfinden,
und während eines Zeitraums von vier Wochen
ab Beendigung dieser Vorgänge kein Mager-
milchpulver an eine Interventionsstelle
verkaufen.“

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77
erhält folgende Fassung :

„(1) Eine Sonderbeihilfe wird gewährt

— für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und
b) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 bezeich-
nete Magermilch, wenn diese zur Fütterung
von Tieren außer jungen Kälbern verwendet
wird,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 31. 5. 1984, S. 70.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 321 vom 16. 12. 1977, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 20. 7. 1984, S. 8.

— für das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 bezeichnete, den Bedingungen des Artikels 1 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission ⁽¹⁾ entsprechende und gemäß letzterer Verordnung kontrollierte Magermilchpulver, mit Ausnahme von Buttermilchpulver, wenn es in verflüssigter Form zur Fütterung von Tieren außer jungen Kälbern verkauft wird, vorausgesetzt, daß

- a) die auf diese Weise gewonnenen Milchmengen 40 % der unter dem ersten Gedankenstrich genannten, im vorhergehenden Kalenderjahr von der Molkerei an die Tierhalter verkauften Milchmengen nicht überschreiten und
- b) die Molkerei, die von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, während des gesamten

Zeitraums, in dem die in diesem Gedankenstrich genannten Vorgänge stattfinden, und während eines Zeitraums von vier Wochen ab Beendigung dieser Vorgänge kein Magermilchpulver an eine Interventionsstelle verkauft; sie teilt der Kontrollstelle vor Anfang dieser Vorgänge das Datum des Beginns der Vorgänge mit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission